

durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist. Die Einrede nun, dass der Schaden durch ein Verschulden des Klägers selbst verursacht worden sei, ist aus den bereits von der Vorinstanz angeführten Gründen abzuweisen; denn nach der durchgeführten Expertise kann das Verhalten des Klägers in der Tat nicht als ein sorgloses bezeichnet werden.

Was die Einrede der höheren Gewalt anbetrifft, so ist zunächst festzuhalten, dass die Beklagte selber behauptet, die Gepäckstücke seien an ihrem Bestimmungsort Laon angekommen; die Vorinstanz stellt fest, dass dies in den ersten Tagen des August 1914 der Fall gewesen sei. Der Schaden ist sonach, laut der eigenen Behauptung der Beklagten, auf der ausländischen Bahn entstanden, und die schweizerische Bahnverwaltung hat daher nach Art. 30 Abs. 3 ETrG für denjenigen Schaden zu haften, für welchen die französische Bahn nach den für sie massgebenden Gesetzen einzustehen hätte, unter Vorbehalt der Leistung des zweifachen Beweises:

a) dass der Fehler erst nach der Uebergabe an die ausländische Eisenbahn entstanden ist (was nach dem Gesagten hier zutrifft), und

b) dass nach den Gesetzen und verbindlichen Reglements, unter welchen die ausländische Eisenbahn steht, von dieser keine Schadloshaltung oder nur eine geringere verlangt werden kann, als diejenige, welche nach dem ETrG zu bezahlen wäre.

Es fragt sich daher, ob die Beklagte den Beweis geleistet habe, dass die französische Bahn sich zu ihrer Entlastung auf höhere Gewalt berufen könnte. Für diese Frage aber ist das französische Recht massgebend, und die Vorinstanz hat sie auch unter Anwendung dieses Rechtes beurteilt. Daraus folgt, dass sich ihre Entscheidung in diesem Punkte der Ueberprüfung durch das Bundesgericht entzieht, weil ja nach Art. 57 OG die Berufung nur darauf gestützt werden kann, dass die Entscheidung des kanton-

nen Gerichts auf einer Verletzung des Bundesrechts beruhe. Die Entscheidung der Vorinstanz, dass der in Laon erfolgte Verlust nicht unter Umständen erfolgt sei, die nach dem hiefür massgebenden französischen Recht die Befreiung der französischen Bahn wegen *vis major* rechtfertigen würden, ist also für das Bundesgericht verbindlich, und es hat deshalb ohne weiteres davon auszugehen, es sei nicht bewiesen, dass von jener Bahn nach den sie beherrschenden « Gesetzen und verbindlichen Reglements » keine Schadloshaltung, oder nur eine geringere, verlangt werden könnte...

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 23. November 1917 bestätigt.

VI. EISENBAHNHAFTPFLICHT

RESPONSABILITÉ CIVILE DES ENTREPRISES DE CHEMINS DE FER

51. Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. Juni 1918 i. S. Schweiz. Bundesbahnen, Kreis 3, gegen Hübscher.

Auslegung von Art. 13 Abs. 1 EHG. Liegt Beteiligung der haftpflichtigen Eisenbahnunternehmung an der Prämienzahlung vor?

A. — Der Kläger Arthur Hübscher, von Beruf Dachdecker, arbeitete als Geselle bei Dachdeckermeister Bolliger in Aarau. Obwohl dieser der Fabrikhaftpflichtgesetzgebung — wie heute nicht mehr bestritten ist — nicht unterstand, hatte er doch freiwillig seine Arbeiter bis zum Betrage von 6000 Fr. gegen Unfall versichert

und zwar in der Weise, dass er die eine, der versicherte Arbeiter die andere Hälfte der Prämie trug.

Im Frühjahr 1915 betrauten die SBB Kreis 3 den Bolliger mit der Hauptreparatur des Güterschuppen-daches der Station Brugg. Bei dieser Arbeit stürzte der Kläger vom Dache zu Boden und erlitt eine schwere Verletzung der Wirbelsäule, welche gänzliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte. Er erhielt deshalb von der Versicherungsgesellschaft gestützt auf den von seinem Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherungsvertrag die ganze Versicherungssumme (6000 Fr.) ausbezahlt.

Mit der vorliegenden Klage belangt er nunmehr die SBB auf Grund des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes auf Bezahlung einer Entschädigung von 40 000 Fr. ev. einer jährlichen Rente von 2100 Fr., beginnend am Unfalltage. Die Beklagte anerkannte grundsätzlich die Haftpflicht für die Folgen des Unfalles und anerkant dem Kläger eine monatlich praenumerando zahlbare Rente von 150 Fr., bestritt aber die weitergehenden Begehren der Klage, indem sie für sich das Recht beanspruchte, den dem Kläger durch die Unfallversicherung ausgerichteten Betrag an der Haftpflichtentschädigung abzuziehen.

B. — Durch Urteil vom 13. Oktober 1917 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt: « Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger eine jährliche Rente von 1850 Fr. zu bezahlen, zahlbar in vierteljährlichen Raten, beginnend mit 1. Juni 1915 und endigend mit dem Tode des Klägers. »

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende, rechtzeitig und formrichtig eingelegte Berufung der Beklagten mit dem Antrage: « Es sei das obergerichtliche Urteil aufzuheben und gerichtlich zu erkennen, es sei die Beklagte berechtigt, die von der Unfallversicherungsgesellschaft Helvetia für Erwerbsausfall bezahlte Summe von 6000 Fr. an der von der Bahnverwaltung zu bezahlenden Haftpflichtentschädigung dem Kläger in Anrechnung zu bringen und daher erst vom 1. Juni 1918 an

verpflichtet, an ihn eine lebenslängliche Rente von 1850 Fr. und zwar zahlbar in monatlichen Raten von 154 Fr. 20 Cts., je am Ende eines Monats, zu verabfolgen. »

D. — In der heutigen mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten die schriftlich gestellten Berufungsanträge wiederholt; der Kläger hat auf Abweisung der Berufung antragen lassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Streitig ist in der Hauptsache nur noch, ob die Beklagte berechtigt sei, die vom Kläger bezogene Unfallversicherungssumme auf die von ihr zu leistende Eisenbahnhaftpflichtentschädigung anzurechnen. Dies wäre zu bejahen, wenn der Arbeitgeber des Klägers, Dachdeckermeister Bolliger, der Fabrikhaftpflichtgesetzgebung unterstünde; denn dann läge Konkurrenz zwischen einem Anspruch aus Fabrikhaftpflicht und einem solchen aus Eisenbahnhaftpflicht vor (AS 33 II S. 508) und es stünde der Anrechnung auch die Tatsache nicht entgegen, dass der Kläger selbst die Hälfte der Versicherungsprämie bezahlt hat (vergl. Art. 9 FHG).

Allein die Parteien sind heute darüber einig, dass Bolliger der Haftpflichtgesetzgebung nicht unterworfen war, und es ist demnach die Rechtslage die, dass der Kläger die Versicherungssumme gestützt auf einen von Bolliger zu seinen Gunsten abgeschlossenen Personenversicherungsvertrag erhalten hat, wobei er die eine, Bolliger die andere Hälfte der Prämie trug. Es kann sich daher bloss fragen, ob nicht zwischen dem Anspruch aus dieser Versicherung und demjenigen gegen die Beklagte aus Eisenbahnhaftpflichtrecht ein Konkurrenzverhältnis bestehe, kraft dessen die Beklagte in dem Umfange, in dem der Kläger für seinen Schaden bereits durch die Versicherungssumme Deckung erhalten hat oder wenigstens für einen Bruchteil dieser Summe von der Zahlungsverpflichtung befreit sei. Eine solche Anspruchskonkurrenz ist nun allerdings in Art. 13 Abs. 1 EHG für den Fall vor-

gesehen, dass sich die haftpflichtige Eisenbahnunternehmung an der Bezahlung der Beiträge oder Prämien für die Unfallversicherung des Verletzten beteiligt hat, indem ihr dann das Recht zusteht, die Versicherungssumme, welche dieser erhalten hat, zu dem Teile, die ihrer Beitragsleistung entspricht, von der Schadenersatzsumme in Abzug zu bringen. Läge hier ein Fall dieser Art vor, so erschiene das Begehren der Beklagten prinzipiell als begründet, wobei immerhin die Anrechnung, da der Kläger für die Hälfte der Prämie selbst aufgekomen ist, sich nur auf diesen Teil der Versicherungssumme erstrecken könnte. Mit der Vorinstanz ist jedoch davon auszugehen, dass die erwähnte Bestimmung des EHG im vorliegenden Falle nicht anwendbar ist. Freilich kann die Zulässigkeit der Anrechnung nicht schon, wie es im angefochtenen Urteil geschieht, mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Auffassung der Beklagten, ihr Prämienanteil sei in dem an Bolliger bezahlten Werklohn inbegriffen, nicht Stich halte. Denn die Beklagte hat sich nicht auf jenes Argument beschränkt, sondern auch noch den weiteren Standpunkt eingenommen, sie habe den Arbeitgeber des Klägers in dem mit ihm eingegangenen Werkvertrage verpflichtet, seine Arbeiter, also auch den Kläger, gegen Unfall zu versichern, und es sei die Sache rechtlich so zu betrachten, wie wenn sie den Personenversicherungsvertrag abgeschlossen hätte, weshalb sie auch berechtigt sein müsse, ihn als schuldbefreiende Tatsache i. S. von Art. 13 Abs. 1 EHG anzurufen. Hätte Bolliger die Versicherung erst im Anschluss an den Vertrag mit der Beklagten abgeschlossen, so könnte sich fragen, ob diese Argumentation zutreffend sei. Hier liegen indessen die Verhältnisse anders; denn es steht fest, dass der Versicherungsvertrag, gestützt auf den der Kläger die 6000 Fr. erhalten hat, schon zu Recht bestand, als die Beklagte mit Bolliger kontrahierte. Somit sind aber durch die im Werkvertrage dem Arbeitgeber des Klägers auferlegte Ver-

pflichtung zu Gunsten des letztern keine Rechte begründet worden, die ihm nicht schon vorher zugestanden hätten. Durch den Abzug der Hälfte der Prämie vom Lohn hatte Bolliger bereits kraft Dienstvertrages dem Kläger gegenüber die Pflicht übernommen, ihn gegen Unfall zu versichern, und es war dem Kläger, da eine Haftpflichtversicherung nicht in Frage stand, aus dem Versicherungsvertrage ein eigener, selbständiger Anspruch auf die Versicherungssumme entstanden, schon bevor die Beklagte mit Bolliger in vertragliche Beziehungen trat. Ist dem aber so, so kann die Tatsache, dass die Beklagte dem Bolliger noch besonders die tatsächlich bereits vorgenommene Versicherung seiner Arbeiter auferlegte, nicht als Beteiligung an dieser Versicherung im Sinne von Art. 13 EHG aufgefasst werden, sondern es müssen die vom Kläger bezogenen 6000 Fr. als ein schon vor dem Unfall von ihm aus eigenen Mitteln erworbener Vermögenswert bezeichnet werden, der ihm durch einen von seinem Arbeitgeber mit der Beklagten geschlossenen Werkvertrag nicht genommen werden kann.

2. — Das Begehren der Beklagten, es habe die Bezahlung der Rente in monatlichen, statt, wie der Kläger beantragt, in vierteljährlichen Raten zu erfolgen, ist zu schützen mit Rücksicht darauf, dass dieser Zahlungsmodus den in der Verwaltung der SBB für die Ausbezahlung der Löhne geltenden Grundsätzen entspricht und dem Kläger hiedurch ein wesentlicher Rechtsnachteil nicht erwächst.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird in dem beschränkten Sinne gutgeheissen, dass die Rente je am Ende eines Monats zu bezahlen ist; im übrigen wird das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Oktober 1917 bestätigt.